

stammenden Informationen nicht offensichtlich unrichtig sind, muß sich das Gericht im Eröffnungsverfahren allein auf die Prüfung beschränken, ob die Tatsachen, die durch die Beweismittel belegt werden sollen, relevant und vollständig sind.

Beispiel: Der Zeuge hat in seiner polizeilichen Vernehmung ausgesagt, er habe den ihm seit langem bekannten Beschuldigten beim Diebstahl überrascht. Der Beschuldigte sei beim Hinzukommen des Zeugen geflüchtet. Der Beschuldigte bestreitet die Tat.

Die polizeiliche Vernehmung des Zeugen genügt zur Bejahung des hinreichenden Tatverdachts. Ob der Zeuge sich geirrt haben kann, ob der Aussage des Zeugen mehr Glaubwürdigkeit als der des Beschuldigten beizumessen ist, prüft das Gericht nicht anhand der Protokolle, sondern erst in der Hauptverhandlung.

In einigen Fällen kann das Gericht schon im Eröffnungsverfahren feststellen, daß einzelne belastende Umstände durch entlastende Umstände widerlegt werden.

Ein Zeuge will den Beschuldigten bei der Straftatbegehung zur Nachtzeit gesehen und als den ihm bekannten Bewohner aus seinem Nebenhaus erkannt haben. Der Beschuldigte bestreitet die Tat. Er behauptet, er habe in der betreffenden Nacht im Elektrizitätswerk seinen Dienst versehen. Zum Beweis dessen hat er die Kontrollkarte vorgelegt, auf der das Betreten und Verlassen des Elektrizitätswerkes nach Zeit abgestempelt worden ist. Ferner bezeugen zwei Arbeitskollegen seine Anwesenheit während der Nachtschicht für die gleiche Zeit, in der die Straftat außerhalb des Werkes geschah. In diesem Fall ist die Aussage des „Tatzeugen“ widerlegt.

Die Eröffnung des Hauptverfahrens ist abzulehnen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung fehlen (§ 192 Abs. 1 StPO).

Eine gesetzliche Voraussetzung der Strafverfolgung fehlt, wenn eines der nachstehend - beispielhaft — aufgezählten Prozeßhindernisse vorliegt: Immunität des Beschuldigten; die angeklagte Straftat ist bereits Gegenstand eines rechtskräftigen Urteils eines staatlichen Gerichts der DDR oder einer nicht mehr anfechtbaren Entscheidung eines gesellschaftlichen Gerichts gewesen,* die Strafverfolgung ist verjährt; die Straftat wird durch eine Amnestie erfaßt; Nichtvorliegen der Ermächtigung zur Strafverfolgung für eine der in § 80 Abs. 3 Ziff. 1 bis 4 StGB angeführten Straftaten; Nichtvorliegen des erforderlichen Strafantrages für die Verfolgung eines Antragsdeliktes.

Das Gericht muß deshalb die Strafsache auch unter diesem Gesichtspunkt prüfen. Hier geht es darum, ob (unabhängig vom Tatverdacht) überhaupt eine strafprozessuale Untersuchung gegen einen strafatverdächtigen Bürger stattfinden bzw. fortgesetzt werden darf. Die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung sind ihrem Charakter nach Prozeßzulässigkeitsbedingungen. Erst mit ihrem Hinzutreten zum Tatverdacht wird das Recht zur Durchführung eines Strafverfahrens begründet. Stellt das Gericht im Eröffnungsverfahren fest, daß eine gesetzliche Voraussetzung zur Strafverfolgung fehlt, so darf es den dadurch unzulässig gewordenen Prozeß nicht fortsetzen, sondern muß sofort beschließen, die Eröffnung des Hauptverfahrens abzulehnen.

Weiterhin muß das Gericht sorgfältig prüfen, ob der Staatsanwalt die Handlung des Beschuldigten in rechtlicher Hinsicht richtig gewürdigt hat, denn die richtige juristische Qualifikation der Handlung ist von großer Bedeutung im Hinblick auf die Gesetzlichkeit, Gerechtigkeit und Gesellschaftswirksamkeit des Verfahrens und der in ihm ergehenden Entscheidungen. Das Gericht ist an die recht-